

**Satzung
über das Einsammeln und Befördern von Abfällen
im Verbandsgebiet des
Entsorgungsverbandes Saar
(Hausabfallentsorgungssatzung)
vom 06. Dezember 2005**

Aufgrund des § 7 Abs. 1 des Saarländischen Abfallwirtschaftsgesetzes (SAWG) vom 26. November 1997 (Amtsbl. S. 1356) , zuletzt geändert durch das Gesetz Nr.1503 zur Änderung der Organisation des Entsorgungsverbandes Saar und zur Entlastung der Gemeinden vom 12. Juni 2002 (Amtsbl. S. 1414) hat die Verbandsversammlung des Entsorgungsverbandes Saar am 06. Dezember 2005 folgende Satzung des Entsorgungsverbandes Saar über das Einsammeln und Befördern von Abfällen im Verbandsgebiet des Entsorgungsverbandes Saar (Hausabfallentsorgungssatzung) beschlossen. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Gemäß § 12 Abs. 5 des Kommunalselfbstverwaltungsgesetzes (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsblatt Seite 682), zuletzt geändert durch Gesetz 1532 vom 8. Oktober 2003 Amtsbl. 2004 S. 594), wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des KSVG oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn:

1. die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt sind,
2. vor Ablauf der in Satzung 1 genannten Frist die Geschäftsführung des Entsorgungsverbandes Saar (EVS) dem Beschluss widersprochen oder die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder der Verfahrens- oder Formmangel gegenüber dem Entsorgungsverband Saar unter Bezeichnung der Tatsache, die den Mangel ergibt, in Textform gerügt worden ist.

Inhaltsübersicht

- I. Grundsätze
 - § 1 Aufgaben und Zielsetzung
- II. Begriffsbestimmungen
 - § 2 Begriffsbestimmungen
- III. Entsorgungs- und Überlassungspflichten
 - § 3 Entsorgungspflichten
 - § 4 Ausgeschlossene Abfälle
 - § 5 Anschluss- und Benutzungszwang
 - § 6 Abfallanfall

IV. Hausabfallentsorgung

- § 7 Aufgabe der Hausabfallentsorgung
- § 8 Benutzung der Hausabfallentsorgungseinrichtung
- § 9 Hausabfallsammlung
- § 10 Sorgfaltspflicht und Haftung für Hausabfallgefäße
- § 11 Anfall und Bereitstellung der Hausabfälle
- § 12 Ausnahmen von der Benutzungspflicht
- § 13 Befreiung von der Bioabfallentsorgung
- § 14 Abfuhr sperriger Abfälle
- § 15 Sammlung von Problemabfällen
- § 16 Durchführung der Sammlung von Altpapier und Druckerzeugnissen
- § 17 Haushaltskühlgeräteentsorgung

V. Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen

- § 18 Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang
- § 19 Behältervolumen
- § 20 Gemischt genutzt Grundstücke

VI. Gebühren

- § 21 Benutzungsgebühr für die Hausabfallentsorgungseinrichtung

VII. Duldungs- und Meldepflichten, Haftung

- § 22 Melde- und Auskunftspflichten
- § 23 Haftung

VIII. Schlussbestimmungen

- § 24 Veröffentlichungen
- § 25 In-Kraft-Treten

I. Grundsätze

§ 1

Aufgaben und Zielsetzung

(1) Der EVS nimmt innerhalb des Verbandsgebietes Aufgaben der örtlichen Abfallentsorgung im Sinne des § 5 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 SAWG als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger wahr. Der EVS betreibt die Entsorgung der Abfälle nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung (Hausabfallentsorgungseinrichtung). Diese bildet eine rechtliche, wirtschaftliche und organisatorische Einheit.

(2) Im Rahmen der Förderung der Kreislaufwirtschaft, zur Schonung der natürlichen Ressourcen und der Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung und Verwertung von Abfällen, nimmt der EVS insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- das Einsammeln und Befördern von Abfällen, die im Verbandsgebiet anfallen,
- die Gewinnung von Energie aus Abfällen (energetische Verwertung),
- die gemeinwohlverträgliche Abfallentsorgung,
- die Förderung von privaten Maßnahmen zur Vermeidung, Schadstoffminimierung und Verwertung von Abfällen

(3) Die Benutzung der Einrichtungen zur überörtlichen Abfallbeseitigung, -behandlung und -verwertung im Sinne von § 5 Abs. 3 Satz 1 und 3 SAWG durch Berechtigte und Verpflichtete nach dieser Satzung ist in der Satzung des Entsorgungsverbandes Saar über die Benutzung von Abfallentsorgungsanlagen gesondert geregelt.

II. Begriffsbestimmungen

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung bedeuten die Begriffe:

1. Hausabfallentsorgungseinrichtung

Öffentliche Einrichtung zum Einsammeln, Befördern, Behandeln, Verwerten und Beseitigen von Hausabfällen.

2. Hausabfälle

(1) Abfälle aus privaten Haushaltungen (Hausmüll) sind überlassungspflichtige Abfälle zur Beseitigung und Verwertung aus privaten Haushaltungen im Sinne von § 13 Abs. 1 Satz 1 KrW-/AbfG, die im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallorten wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.

(2) Gewerbliche Siedlungsabfälle sind Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die im Kapitel 20 der Anlage der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis vom 10.12.2001 (BGBl. I S. 3379) aufgeführt sind, insbesondere

a) gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung ähnlich sind, sowie

b) Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen mit Ausnahme der in Abs. 1 genannten Abfälle.“

3. Sondersammlungen

Entsorgungsform für Hausabfälle, die nach dieser Satzung nicht in Abfallbehältnissen, sondern in anderer Weise bereitzustellen sind.

4. Hausabfallsammlung

Entsorgungsform für Hausabfälle, die von den Entsorgungspflichtigen selbst in genormten vorgeschriebenen Abfallbehältnissen regelmäßig gesammelt werden.

5. Getrennte Hausabfallsammlung

Entsorgungsform zur Sammlung von Hausabfällen getrennt nach Restabfall und Bioabfall.

6. Restabfallsammlung

Entsorgungsform für Hausabfälle, die in Abfallbehältnissen nach näherer Bestimmung dieser Satzung getrennt von Bioabfällen bereitzustellen sind.

7. Bio-Abfallsammlung

Entsorgungsform für biologisch abbaubare nativ- und derivativ organische Abfallanteile (z.B. Gemüse-, Obst und Speisereste (Küchenabfälle) sowie sonstige pflanzliche Abfälle) aus privaten Haushaltungen, die nach näherer Bestimmung dieser Satzung getrennt von sonstigen Hausabfällen bereitzustellen sind.

8. Getrennthaltung

Nach vorgegebenen Kriterien getrennte Bereitstellung von Abfällen, Wertstoffen, Wertstoffgemischen und schadstoffbelasteten Produkten und deren getrennter Transport.

9. Sperrige Abfälle

Feste Hausabfälle, die wegen ihrer Sperrigkeit, Größe und Beschaffenheit in ungebündeltem und unverpacktem Zustand nicht in die zugelassenen Abfallbehältnisse passen.

10. Haushaltskühlgeräte(-entsorgung)

Entsorgung und Verwertung von Kühlschränken, Tiefkühlgeräten sowie -truhen und Wärmepumpen aus Haushaltungen (Haushaltskühlgeräte), getrennt von der Abfuhr sperriger Abfälle.

11. Problemabfälle

Schadstoffbelastete Abfälle (Sonderabfall-Kleinmengen) zur Beseitigung aus privaten Haushaltungen.

12. Abfallbehältnisse

Abfallgefäße und Abfallsäcke zur Bereitstellung von gemischtem Hausabfall und Restabfall sowie Abfallgefäße zur Bereitstellung von Bioabfällen.

13. Abfallgefäße

Abfallumleerbehälter und Umleercontainer zur Bereitstellung von gemischtem Hausabfall (Hausabfallgefäße) und Restabfall (Restabfallgefäße) sowie Abfallumleerbehälter zur Bereitstellung von Bioabfall (Bioabfallgefäße).

14. Abfallentsorgungsanlagen

Anlagen des Verbandes oder beauftragter Dritter, in denen Abfälle gelagert, abgelagert, behandelt oder verwertet werden (z.B. Umladestationen, Deponien, Verbrennungsanlagen, Bioabfallbehandlungsanlagen).

15. Eigenkompostierung

Kompostierung von biologisch abbaubaren, nativ- und derivativ organischen Stoffen an der Anfallstelle.

16. Grundstück

Zusammenhängender Grundbesitz, unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet; bei der Bildung von Wohnungseigentum gilt als Grundstück das dem Sondereigentum als gemeinschaftlichem Eigentum zugeordnete Grundstück (§ 1 Abs. 5 WEG).

17. Grundstückseigentümer

Eigentümer eines Grundstückes sowie Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungs- und Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher sowie auch alle sonstigen zum Besitz eines Grundstückes dinglich Berechtigten; bei Eigentumswohnungen nach dem Wohnungseigentumsgesetz wird als Verantwortlicher im Sinne des Gesetzes der Verwalter betrachtet; ist kein Verwalter bestellt, haften die Eigentümer gesamtschuldnerisch.

18. Verbandsgebiet

Gemeinde-/Stadtgebiet derjenigen Gemeinden und Städte, die nicht nach § 3 Abs.1 EVSG aus dem Entsorgungsverband Saar zur Erledigung örtlicher Aufgaben ganz oder teilweise ausgeschieden sind.

III. Entsorgungs- und Überlassungspflichten

§ 3

Entsorgungspflichten

Dem EVS obliegt im Verbandsgebiet die Entsorgungspflicht für angefallene und überlassene Abfälle

1. aus privaten Haushaltungen und
 2. aus anderen Herkunftsbereichen (gewerblicher Abfall) im Sinne des § 2 Ziffer 2.
- Der EVS kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben ganz oder teilweise Dritter bedienen.

§ 4 Ausgeschlossene Abfälle

- (1) Vom Einsammeln und Befördern durch den Verband sind ausgeschlossen
- a) Abfälle, die einer Rücknahmepflicht aufgrund einer nach § 24 KrW-/AbfG erlassenen Rechtsverordnung unterliegen und für die entsprechende Rücknahmeeinrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen,
 - b) Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben soweit diese Abfälle nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit dem Abfallwirtschaftsplan des Landes durch einen anderen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist,
 - c) besonders überwachungsbedürftige Abfälle nach § 41 Abs. 1 KrW-/AbfG,
 - d) Abfälle die durch gemeinnützige Sammlungen einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden bzw. zugeführt werden sollen oder zugeführt worden sind,
 - e) Abfälle die durch gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, soweit dies dem EVS nachgewiesen wird und nicht überwiegend öffentliche Interessen entgegenstehen.
- (2) Nicht zulässig ist die Bereitstellung als Hausabfall von
- a) asbesthaltigen Abfällen in Abfallbehältnissen,
 - b) Erdaushub, Bauschutt, Steine und sonstige Abfälle, die nicht in Abfallbehältnissen aufgrund ihrer Art oder ihres Zustandes eingesammelt werden können,
 - c) Abfällen, die geeignet sind das Einsammelsystem zu beschädigen oder Gefahr für das Lade- und Betriebspersonal hervorrufen können wie z.B. explosive und implosive Abfälle, flüssige, gasförmige und toxische Stoffe,
- (3) Die vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossenen Abfälle nach Abs. 1 und Abs. 2 sind von den Verpflichteten nach § 5 Abs. 2 dem EVS auf seinen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlagen oder auf entsprechenden Anlagen der vom EVS beauftragen Dritten anzuliefern und zu überlassen. Dies gilt nicht für Abfälle, die nach der Abfallentsorgungsanlagenbenutzungssatzung des EVS ausgeschlossen sind.

§ 5 Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Eigentümer eines im Verbandsgebiet liegenden Grundstückes, auf dem Abfälle zur Beseitigung nach Maßgabe dieser Satzung anfallen, ist verpflichtet, sein Grundstück an die öffentliche Hausabfallentsorgungseinrichtung anzuschließen (Anschlusszwang). Jeder Eigentümer eines im Verbandsgebiet liegenden Grundstückes, auf dem Abfälle zur Beseitigung nach Maßgabe dieser Satzung anfallen, ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstückes an die öffentliche Hausabfallentsorgungseinrichtung des EVS zu verlangen (Anschlussrecht).
- (2) Der Grundstückseigentümer und jeder andere Erzeuger oder Besitzer von Abfällen aus privaten Haushaltungen (z.B. Mieter, Pächter) ist verpflichtet, im Rahmen dieser Satzung die auf dem angeschlossenen Grundstück oder sonst bei ihm angefallenen Abfälle zur Verwertung und Abfälle zur Beseitigung der öffentlichen Hausabfallentsorgungseinrichtung des EVS zu überlassen.

Der Grundstückseigentümer und jeder andere Erzeuger oder Besitzer von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen ist verpflichtet, die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallende Abfälle zur Beseitigung der öffentlichen Hausabfallentsorgungseinrichtung des EVS zu überlassen (Benutzungszwang). Der Grundstückseigentümer und jeder andere Erzeuger oder Besitzer von Abfällen im Verbandsgebiet hat im Rahmen der Satzung das Recht, die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm angefallenen Abfälle der öffentlichen Hausabfallentsorgungseinrichtung des EVS zu überlassen (Benutzungsrecht).

(3) Die Pflicht zur Überlassung besteht für alle Abfälle aus privaten Haushaltungen, soweit der Erzeuger oder Besitzer selbst zu einer Verwertung nicht in der Lage ist oder dies nicht beabsichtigt.

(4) Soweit nach § 15 bis § 19 eine gesonderte Entsorgung einzelner Abfälle vorgesehen ist, ist der Abfallbesitzer verpflichtet, die einzelnen Abfälle getrennt zu halten, damit sie in der vorgeschriebenen Weise zur Entsorgung überlassen werden können.

(5) Mit der den Vorschriften dieser Satzung entsprechenden Bereitstellung der Abfälle sind die Verpflichteten nach Absatz 2 von den Pflichten nach § 5 Abs. 2 und § 11 Abs. 1 KrW-/AbfG befreit.

§ 6 Abfallanfall

Als angefallen gelten Abfälle, wenn sie der Hausabfallentsorgungseinrichtung in zugelassenen Abfallbehältnissen zweckentsprechend eingebracht und bereitgestellt sind oder dem eingerichteten Sondersammelsystem nach Maßgabe dieser Satzung zur Entsorgung bereitgestellt wurden.

IV. Hausabfallentsorgung

§ 7 Aufgabe der Hausabfallentsorgungseinrichtung

(1) Im einzelnen erbringt der EVS folgende Entsorgungsleistungen :

1. Einsammeln, Befördern und Beseitigen von gemischtem Hausabfall,
2. Einsammeln, Befördern und Beseitigen von Restabfall,
3. Einsammeln, Befördern, Behandeln und Verwerten von Bioabfällen,
4. Einsammeln, Befördern und/oder Behandeln, Verwerten, Beseitigen von sperrigen Abfällen,
5. Einsammeln, Befördern und/oder Verwerten, Beseitigen von Problemabfällen,
6. Einsammeln, Befördern und Verwerten von Altpapier und Druckerzeugnissen, soweit es sich nicht um Einweg-Verkaufsverpackungen aus Pappe, Papier, Kartonagen handelt,
7. Entsorgen und Verwerten von Haushaltskühlgeräten
8. Information und Beratung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen.

(2) Die Abfallarten nach Absatz 1, für die im Rahmen der Hausabfallentsorgungseinrichtung ein Getrenntsammelsystem eingerichtet ist, sind durch die Verpflichteten nach § 5 Abs. 2 getrennt zu halten und bereitzustellen (§ 5 Abs. 4 KrW-/AbfG).

§ 8

Benutzung der Hausabfallentsorgungseinrichtung

(1) Die Benutzung der Hausabfallentsorgungseinrichtung beginnt mit der Aufstellung der gemäß dieser Satzung auf Antrag des Verpflichteten nach § 5 Abs.2 bei der Gemeinde beantragten und durch den EVS zur Verfügung gestellten Abfallbehältnisse für gemischten Hausabfall oder Restabfall.

Zuständige Gemeinde ist diejenige im Verbandsgebiet, in der das Grundstück nach § 5 Abs. 1 gelegen ist.

Der Aufstellung von Abfallgefäßen ist gleich gestellt die Zuweisung der nach § 9 Abs. 4 festgesetzten Zahl und/oder Entleerungshäufigkeit von Abfallbehältnissen durch den EVS.

(2) Es ist nicht gestattet, angefallene Abfälle (§ 6) zu durchsuchen oder wegzunehmen.

(3) Die Nutzung des Sondersammelsystems ist nur den Verpflichteten nach § 5 Abs. 2 gestattet, die an die Hausabfallentsorgungseinrichtung angeschlossen sind.

§ 9

Hausabfallsammlung

(1) Die Sammlung des Hausabfalls (Rest- und Bioabfall) erfolgt grundsätzlich in Abfallgefäßen. Die Anzahl und Größe der Abfallgefäße richtet sich nach der Menge des auf dem Grundstück regelmäßig anfallenden Hausabfalls. Abfallsäcke sind nicht zur regelmäßigen Entsorgung zugelassen. Abfallgefäße werden durch den EVS oder von ihm beauftragte Dritte beschafft. Privateigene Abfallgefäße sind zur Entsorgung von Hausabfall nicht zugelassen.

(2) Die regelmäßige Entleerung der Abfallbehältnisse für Rest- und Bioabfall 120 l Abfallgefäße für Rest- und Bioabfall und 240 l Abfallgefäße für Restabfall) erfolgt vierzehntäglich getrennt nach Bioabfall und Restabfall.

In begründeten Einzelfällen kann der EVS abweichend eine andere Abfuhrhäufigkeit festsetzen, jedoch nur, soweit dies betrieblich möglich ist. Ein Anspruch auf Einführung dieser Regelung besteht nicht.

(3) Auf jedem angeschlossenen Grundstück muss mindestens je ein Abfallgefäß für Restabfall und Bioabfall vorgehalten werden. Die gemeinsame Benutzung eines Abfallgefäßes mit 120 Liter Gefäßvolumen durch zwei benachbarte unmittelbar aneinandergrenzende Grundstücke wird auf Antrag bei der Gemeinde gestattet (Nachbarschaftstonne). Jedem der beiden Grundstückseigentümer wird die Gebühr für dieses Abfallgefäß zur Hälfte berechnet.

Bei nachgewiesener Eigenkompostierung und/oder Benutzung der Biotonne kann der Grundstückseigentümer ein Restabfallgefäß mit 120 Liter Gefäßvolumen mit vierwöchentlicher Entleerung beantragen.

(4) Der Grundstückseigentümer hat die ausreichende Anzahl und die ausreichende Größe der Abfallgefäße zu beantragen. Kommt er dieser Pflicht nicht nach, kann der EVS Art, Anzahl und Entleerungshäufigkeit der auf den Grundstücken aufzustellenden Abfallbehältnisse nach Maßgabe einer geordneten Abfallentsorgung sowie betrieblicher Erfordernisse und unter Berücksichtigung des Einzelfalles bestimmen.

Dabei kann bei privaten Haushaltungen von einem regelmäßigen Abfallaufkommen von 30 Liter je Person und Woche als Richtwert ausgegangen werden, bei nachgewiesener Eigenkompostierung und/oder Benutzung der Biotonne von 15 Litern.

Bei mehreren Haushalten auf einem Grundstück bemisst sich das Gefäßvolumen für das Bioabfallgefäß grundsätzlich nach dem regelmäßigen Anfall des Bioabfalles, wobei 15 Liter je Person und Woche als Richtwert angenommen werden.

Die Anzahl der Bioabfallgefäße richtet sich ansonsten nach dem Bedarf.

Auf jedem nicht befreiten Grundstück muss mindestens ein Bioabfallgefäß vorgehalten werden. § 9 Abs. 3 Satz 2 (Nachbarschaftstonne) gilt entsprechend.

Bei Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen wird von der tatsächlich regelmäßig anfallenden Abfallmenge ausgegangen.

(5) Zugelassen zur Einfüllung in Bioabfallgefäße sind z.B. Gemüse-, Obst und Speisereste sowie sonstige pflanzliche Abfälle (§ 2 Ziff. 8). Rohes Fleisch, Knochen oder Tierabfälle sollten in das Abfallgefäß (Bio- oder Restmüllgefäß) eingefüllt werden, das als nächstes entleert wird.

(6) Das Einfüllen von Bioabfall in die Restabfallbehältnisse ist verboten. Für rohes Fleisch, Knochen oder Tierabfälle gilt Abs. 5 Satz 2.

Ebenso ist das Einfüllen anderer Abfälle als Bioabfall in das Bioabfallgefäß verboten. Wird in das Bioabfallgefäß anderer Abfall als Bioabfall eingefüllt, erfolgt die Abfuhr zusammen mit der nächsten Restabfallabfuhr. In diesem Falle wird durch den EVS eine Verwaltungsgebühr nach Maßgabe der jeweils geltenden Verwaltungsgebührensatzung erhoben.

Wird Bioabfall in das Restabfallgefäß eingefüllt, kann durch den EVS die Aufstellung eines zusätzlichen Bioabfallgefäßes angeordnet werden.

(7) Folgende Abfallbehältnisse für Restabfall sind zugelassen:

Lfd.

Nr.	Bezeichnung	Fassungsvermögen	Füllgewicht
1	Abfallsack	70 Liter	30 kg
2	Abfallumleerbehälter	120 Liter	70 kg
3	Abfallumleerbehälter	240 Liter	90 kg
4	Umleercontainer	770 Liter	400 kg
5	Umleercontainer	1.100 Liter	400 kg
6	Umleercontainer über	1.101-3.300 Liter	800 kg
7	Umleercontainer über	3.301-5.500 Liter	1.000 kg

(8) Folgende Abfallbehältnisse für Bioabfälle sind zugelassen:

	Bezeichnung	Fassungsvermögen	Füllgewicht
1	Abfallumleerbehälter	120 Liter	70 kg

(9) Auf Antrag durch den Grundstückseigentümer oder den Mieter mit Zustimmung des Grundstückseigentümers wird durch die Gemeinde ein vom EVS beschafften Komposter zur Verfügung gestellt. Dem Antragsteller wird einmalig ein Betrag in Höhe von 50 % der Beschaffungskosten durch die Gemeinde berechnet. Der Komposter geht mit der Zahlung der anteiligen Beschaffungskosten in das Eigentum des Antragstellers über.

(10) Zur Entsorgung des bei öffentlichen Veranstaltungen, Vereinsfesten u. ä. anfallenden Hausabfalls kann die Aufstellung von Abfallgefäßen zur bedarfsmäßigen Abfuhr vereinbart werden, falls die hierfür erforderlichen technischen Voraussetzungen durch den EVS bzw. die von ihm Beauftragten geschaffen werden können. Neben der Gebühr nach Anlage I Buchstabe e werden für den Transport (An- und Abfahrt) und Reinigung der Abfallgefäße durch den beauftragten Dritten Kosten berechnet.

§ 10
Sorgfaltspflicht und Haftung
für Abfallgefäße

(1) Für die den Grundstückseigentümern und Benutzern zur Verfügung gestellten Abfallgefäße obliegt diesen die Sorgfaltspflicht und die Reinigung bei Bedarf. Eine Reinigung der Abfallgefäße kann durch den EVS bei Notwendigkeit angeordnet werden. Die Grundstückseigentümer haften für Verlust oder schuldhaft Beschädigung.

(2) Der Verlust oder die Beschädigung eines Abfallgefäßes ist der Gemeinde unverzüglich unter Angabe der Art der Beschädigung oder den Umständen des Verlustes anzuzeigen.

(3) Abfallgefäße dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sie sich ordnungsgemäß ohne Anwendung von Gewalt schließen und transportieren lassen. Die Deckel sind stets geschlossen zu halten.

(4) Das Einschlämmen oder Einstampfen von Abfällen in Abfallbehältnisse ist nicht zugelassen. Verpresste Abfälle dürfen nicht in Abfallgefäße eingefüllt werden. Ein Einpressen von Abfällen in Abfallgefäße ist nicht erlaubt.

(5) Bei gemeinsamer Benutzung eines Abfallgefäßes nach § 9 Abs. 3 haftet derjenige Grundstückseigentümer, auf dessen Grundstück das Abfallgefäß aufgestellt ist. Bei der Antragstellung ist der Standort des Abfallgefäßes anzugeben.

(6) Bei nicht entsprechend den Vorschriften dieser Satzung gefüllten oder bereitgestellten Abfallbehältnissen entfällt die Entsorgungspflicht. Diese Abfallbehältnisse werden nicht geleert.

(7) Die Grundstückseigentümer haben dafür zu sorgen, dass die Abfallgefäße allen Hausbewohnern und sonstigen Nutzungsberechtigten ihres Anwesens zugänglich sind.

§ 11
Anfall und Bereitstellung der Haus-
und Bioabfälle

(1) Die Abfallbehältnisse für Haus- und Bioabfälle sind an dem vom EVS bestimmten Abfuhrtag vor Beginn der Einsammelungszeit nach Absatz 6 rechtzeitig unmittelbar am Rande der nächsten von dem Einsammelfahrzeug angefahrenen Straße bereitzustellen, und zwar so, dass keine Gefährdung durch die Abfallbehältnisse möglich ist und die Einsammlung ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust erfolgen kann.

(2) Die Abfuhrtage werden durch die Gemeinden ortsüblich öffentlich bekannt gemacht. Muss der Zeitpunkt der Einsammlung aus besonderen Gründen verlegt werden, so wird dies durch die Gemeinde ortsüblich öffentlich bekannt gemacht.

(3) Fällt der planmäßige Einsammeltag auf einen gesetzlichen Wochenfeiertag, können die Hausabfälle auch an einem vorhergehenden oder nachfolgenden Tag eingesammelt werden. Unterbleibt das Einsammeln des Hausabfalls am Einsammeltag, wird es im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten vor dem nächsten Einsammeltag nachgeholt.

(4) Sind in einer Gemeinde zu Kontrollzwecken Plaketten eingeführt, so sind diese gut sichtbar auf dem Deckel des Abfallgefäßes anzubringen. Nicht gekennzeichnete Abfallgefäße werden nicht geleert.

(5) Der Grundstückseigentümer hat Standplätze für die notwendige Zahl und Größe von Abfallbehältnissen auf seinem Grundstück auszuweisen. Ist ein Standplatz auf dem

angeschlossenen Grundstück nicht vorhanden, kann auch auf einem benachbarten Grundstück mit Zustimmung des jeweiligen Grundstückseigentümers und des EVS ein Standplatz eingerichtet werden.

Der EVS kann im Einzelfall Anordnungen zur Gewährleistung einer vorschriftsmäßigen Bereitstellung der Abfallbehältnisse treffen.

(6) Die regelmäßige Einsammlung der Haus- und Bioabfälle findet grundsätzlich wochentags ab 6.00 Uhr bis spätestens 22.00 Uhr statt.

(7) Der EVS kann im Einzelfall mit dem/den Verpflichteten nach § 5 Abs. 2 Entsorgungsvereinbarungen über die Einsammlung und Bereitstellung von Hausabfällen treffen, soweit betriebliche Erfordernisse der Hausabfallentsorgungseinrichtung dies zulassen.

Bei mehreren Verpflichteten wird die Gebühr gem. § 21, entsprechend der Entsorgungsvereinbarung, anteilig festgesetzt.

§ 12

Ausnahmen von der Benutzungspflicht

(1) Der Überlassungspflichtige nach § 13 KrW-/AbfG Abs.1 Satz 2 kann auf schriftlichen Antrag von der Benutzung der Hausabfallentsorgungseinrichtung für Abfälle zur Beseitigung befreit werden,

a) wenn und soweit gewährleistet ist, dass Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen in einer zugelassenen Abfallentsorgungsanlagen

oder

b) in sonstiger das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigender Weise beseitigt werden

und

c) der Anschluss an die Hausabfallentsorgungseinrichtung des EVS sowie deren Benutzung unter Berücksichtigung des Wohls der Allgemeinheit für den Pflichtigen nach § 5 Abs. 2 zu einer unzumutbaren Härte führen würde.

Die Möglichkeit einer anderweitigen Abfallentsorgung ist im Antrag zu erläutern.

Die Anträge zur Befreiung sind über die Gemeinde, in der das Grundstück liegt, dem EVS zur Entscheidung zuzuleiten. Solange eine Befreiung nicht beantragt oder erteilt ist, gelten die Abfälle überlassungspflichtig nach § 5 Abs. 2. Entfallen die zur Befreiung führende Gründe, sind die Abfälle nach § 5 Abs.2 erneut überlassungspflichtig.

(2) Der EVS kann im begründeten Einzelfall mit dem Grundstückseigentümer Entsorgungsvereinbarungen über die Einsammlung und Bereitstellung von Hausabfällen treffen, soweit betriebliche Erfordernisse der Hausabfallentsorgungseinrichtung dies zulassen.

§ 13

Befreiung von der Bioabfallentsorgung

(1) Von der Pflicht zur Nutzung eines Bioabfallgefäßes muss befreit werden, wenn der Grundstückseigentümer erklärt und glaubhaft macht, dass sämtliche auf dem Grundstück anfallenden zur Bioabfallentsorgung zugelassenen Bioabfälle im Sinne des § 9 Abs. 3 in einer auf dem Grundstück vorhandenen Einrichtung kompostiert werden, und dass eine Verwertungsmöglichkeit für den anfallenden Kompost besteht. Die Befreiung kann

widerrufen werden, wenn bei Erhebung einer Stichprobe in dem auf dem Grundstück zur Entleerung bereitgehaltenen Restabfallgefäß mehr als 10 % Gewichtsanteile an Bioabfällen, die in das Bioabfallgefäß eingefüllt werden dürfen, enthalten sind.

(2) Von der Pflicht zur Nutzung eines Bioabfallgefäßes kann befreit werden, wenn durch ein ärztliches Attest eine Gesundheitsgefährdung durch die Benutzung der Biotonne nachgewiesen wird und der Antragsteller glaubhaft nachweisen kann, dass die Entsorgung von Bioabfällen durch eine andere Person aus seinem Haushalt nicht möglich ist.

§ 14 Abfuhr sperriger Abfälle

(1) Die Abfuhr sperriger Abfälle erfolgt grundsätzlich regelmäßig viermal jährlich gesondert.

Der EVS kann statt dessen die Abfuhr sperriger Abfälle auf Abruf vornehmen.

In diesem Fall werden sperrige Abfälle aus Haushaltungen in haushaltsüblichen Mengen von mindestens 0,5 m³ bis höchstens 3 m³ je Abfuhr bis viermal jährlich entsorgt.

(2) Sperrige Abfälle sind so bereitzustellen, dass eine Verschmutzung von Gehwegen, Straßen, Plätzen und angrenzenden Grundstücken vermieden wird. Die Menge bereitgestellter sperriger Abfälle darf mehr als 1 Raummeter je Beseitigungshäufigkeit - mit Ausnahme von sperrigen Abfällen aus privaten Haushaltungen - nicht überschreiten.

(3) Lose Abfälle müssen fest und handlich abgepackt bereitgestellt werden. Einzelstücke dürfen ein Gewicht von 30 kg und das Flächenmaß von 1,8 X 1,4 Meter (Flächenmaß der Einfüllöffnung des Einsammelfahrzeuges) je Stück der bereitgestellten sperrigen Abfälle nicht überschreiten.

(4) Sperrige Abfälle sind deutlich bereitzustellen, getrennt von sonstigen nicht zu entsorgenden Gegenständen. Der EVS haftet nicht für die Beseitigung von nicht als Sperrmüll bereitgestellten Gegenständen, wenn diese Vorschrift nicht beachtet wird.

(5) Der EVS übernimmt keine Haftung für Schäden, die aus der Durchsuchung oder Wegnahme von bereitgestellten sperrigen Abfällen durch Unbefugte entstehen.

(6) Bei Abfuhr sperriger Abfälle auf Abruf kann zusätzlich neben den Gebühren für Abfallbehältnisse eine Gebühr für Sonderleistungen erhoben werden.

(7) Der/die Abfallbesitzer/in hat unter Angabe von Art und Anzahl der Gegenstände die Abfuhr sperriger Abfälle auf Abruf bei der jeweiligen Gemeinde schriftlich oder fernmündlich zu beantragen. Dem/der Antragsteller/in wird der Abfuhrtag schriftlich oder fernmündlich mitgeteilt.

(8) Wiederverwertbare Abfälle, die über bereitgestellte Wertstoffcontainer entsorgt werden können, wie z.B. Altpapier, Kartonagen, Druckerzeugnisse oder Glas, oder Abfälle, für die eine Sondersammlung nach dieser Satzung vorgesehen ist, werden durch die Abfuhr sperriger Abfälle nicht entsorgt.

(9) Für die Entsorgung sperriger Abfälle besteht jederzeit auch die Möglichkeit der gebührenpflichtigen Entsorgung durch Selbstanlieferung auf den dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlagen des EVS oder auf entsprechenden Anlagen der vom EVS beauftragten Dritten nach Maßgabe der Abfallentsorgungsanlagenbenutzungssatzung.

(10) Im übrigen gelten die für den Anfall, die Bereitstellung und die Einsammlung von Hausabfällen geltenden Bestimmungen sinngemäß.

§ 15 Sammlung von Problemabfällen

(1) Problemabfälle werden in stationären Sammelstellen oder viermal jährlich mit ortsbeweglichen Sammelstellen eingesammelt. Die Abgabe der Problemabfälle darf ausschließlich an das vom EVS bzw. seinen Beauftragten gestellten Personal bei der mobilen/stationären Sammelstelle erfolgen. Den Anweisungen des Personals ist Folge zu leisten. Für asbesthaltige Abfälle aus Haushaltungen wird nach Anmeldung zur Entsorgung eine Abholung der Abfälle mit dem Besitzer vereinbart.

(2) Durch den EVS können Mengenbeschränkungen je Anlieferung vorgenommen werden.

(3) An den Standorten der mobilen Sammelstellen dürfen Problemabfälle weder vor dem Eintreffen der mobilen Sammelstelle noch nach deren Weiterfahrt abgestellt werden. Sollte der Zeit- und Tourenplan nicht eingehalten werden, so hat der Besitzer von Problemabfällen diese wieder mit zurückzunehmen. Sie können durch den Besitzer an einem anderen Entsorgungstermin bereitgestellt werden.

(4) Im übrigen gelten die für den Anfall, die Bereitstellung und das Einsammeln von Hausabfällen geltenden Vorschriften sinngemäß.

§ 16 Durchführung der Sammlung von Altpapier und Druckerzeugnissen

(1) Altpapier und Druckerzeugnisse, die in Haushaltungen anfallen und der Wiederverwertung zugeführt werden können, werden in Containern eingesammelt. Altpapier und Druckerzeugnisse dürfen nicht mit Fremdstoffen behaftet sein.

(2) Im übrigen gelten die für den Anfall, die Bereitstellung und das Einsammeln von Hausabfällen geltenden Vorschriften sinngemäß.

§ 17 Haushaltskühlgeräteentsorgung

(1) Die Haushaltskühlgeräte können zur Entsorgung und Verwertung auf den Abfallentsorgungsanlagen in Ormesheim, Fitten und Illingen angeliefert werden (Bringsystem). Weitere Anlieferungspunkte werden durch den EVS ortsüblich bekannt gemacht.

(2) Für jedes auf den Abfallentsorgungsanlagen nach Abs. 1 angelieferte Haushaltskühlgerät wird eine gesonderte Entsorgungsgebühr erhoben.

(3) Nach der Umsetzung des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes –ElektroG entfällt ab dem 24.03.2006 die gesonderte Entsorgungsgebühr.

(4) Im übrigen gelten die für den Anfall und die Entsorgung von Hausabfällen geltenden Vorschriften sinngemäß.

V. Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen

§ 18

Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang

Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang (§ 5 Abs. 1) an die öffentliche Hausabfallentsorgungseinrichtung besteht für Erzeuger oder Besitzer von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, wenn der Erzeuger oder Besitzer die bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung ausschließlich in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und keine überwiegenden öffentlichen Interessen eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung erfordern.

§ 19

Behältervolumen

(1) Für die Abfuhr von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen hat der Erzeuger oder Besitzer der Abfälle die ausreichende Anzahl und die ausreichende Größe der Abfallgefäße zu beantragen. Kommt er dieser Pflicht nicht nach, kann der EVS Art, Anzahl und Entleerungshäufigkeit der auf den Grundstücken aufzustellenden Abfallbehältnissen nach Maßgabe einer geordneten Abfallentsorgung sowie betrieblichen Erfordernissen und unter Berücksichtigung des Einzelfalles bestimmen.

Für die Abfuhr von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen wird der Behälterbedarf für Abfälle zur Beseitigung unter Zugrundelegung von Einwohnergleichwerten ermittelt. Je Einwohnergleichwert wird ein Mindestvolumen von 10 Liter pro Woche zur Verfügung gestellt.

Beschäftigte, die die Hälfte oder weniger der branchenüblichen Zeitarbeit beschäftigt sind, werden bei der Veranlagung mit 5 Liter berücksichtigt.

Die Einwohnergleichwerte werden gem. den Regelungen in Anlage II, die Bestandteil dieser Satzung ist, festgestellt.

(2) Abweichend kann auf Antrag, bei durch den Abfallerzeuger oder Abfallbesitzer nachgewiesenen Nutzung von Vermeidungs- und Verwertungsmöglichkeiten ein geringeres Mindestbehältervolumen zugelassen werden. Der EVS legt aufgrund der vorgelegten Nachweise und ggf. eigenen Ermittlungen oder Erkenntnissen das zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Entsorgung erforderliche Behältervolumen fest.

(3) Der EVS stellt auf schriftlichen Antrag des Grundstückseigentümers über das bereitzustellende satzungsgemäße Mindestbehältervolumen hinaus Abfallbehältnisse gem. § 9 Abs. 7 lfd. Nr. 2 bis 7 auf Dauer oder auch für einen begrenzten Zeitraum zur Verfügung.

(4) Für die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen mit Abfallbehältnissen werden gem. § 21 dieser Satzung Benutzungsgebühren erhoben.

§ 20

Gemischt genutzte Grundstücke

Auf Grundstücken, auf denen Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen anfallen, die gemeinsam gesammelt werden können,

anfallen, wird eine Mitbenutzung von Abfallgefäßen privater Haushalte durch Kleingewerbebetriebe zugelassen, vorausgesetzt, dass das auf dem Anwesen vorgehaltene Gefäßvolumen zur Aufnahme aller Restabfälle ausreicht.

VI. Gebühren

§ 21

Benutzungsgebühr für die Hausabfallentsorgungseinrichtung

(1) Für die nach § 7 Abs. 1 aufgeführten Leistungen werden Benutzungsgebühren nach der Anzahl, Größe und Abfuhrhäufigkeit der aufgestellten Hausabfall- oder Restabfallgefäße und Bioabfallgefäßen erhoben. Die Benutzungsgebühr ist eine Einheitsgebühr, die auch den Aufwand für gebührenfrei angebotene Leistungen des EVS mit abdeckt.

(2) Bei Anschluss eines Grundstückes nach § 8 Abs. 1 beginnt die Gebührenpflicht mit dem 1. des Monats, der auf die tatsächliche Aufstellung des Abfallgefäßes folgt.

Entsprechendes gilt für die Aufstellung zusätzlicher Abfallgefäße sowie für den Austausch von Abfallgefäßen auf ein größeres Gefäßvolumen. Im Falle einer Zuweisung von Abfallbehältnissen oder der Anordnung einer anderen Leerungshäufigkeit entsprechend § 9 Abs. 4 i.v.m. § 8 Abs. 1 Satz 3 entsteht die Gebührenpflicht mit am 1. des zweiten Monats der auf die Zustellung des entsprechenden Verpflichtungsbescheides folgt.

(3) Die Gebührenpflicht besteht für die Zeit, für die die Voraussetzung der Anschlusspflicht zur Hausabfallentsorgungseinrichtung gegeben ist; d.h. dass für jedes bewohnbare Anwesen, in dem eine Person mit erstem oder zweitem Wohnsitz gemeldet ist, muss mindestens das kleinste zugelassene Abfallgefäß vorgehalten werden. Die Abmeldung eines Gefäßes für weniger als zwei Monate bleibt unberücksichtigt. Eine Nichtbenutzung der dem Grundstück zugewiesenen Abfallgefäße befreit nicht von der Gebührenpflicht.

(4) Die Gebührenpflicht erlischt oder verändert sich bei einem Umtausch auf ein kleineres Gefäßvolumen mit Ende des Monats, in dem auf Antrag des Grundstückseigentümers bei der zuständigen Gemeinde die auf dem Grundstück aufgestellten Abfallgefäße ab- oder umgemeldet worden sind. Eine Abmeldung für zurückliegende Zeiträume ist nicht möglich.

(5) Schuldner für die Gebühren sind die Grundstückseigentümer. Bei Wechsel des Grundstückseigentümers geht die Gebührenschuld nach Eintragung im Grundbuch mit Beginn des nächsten Monats auf den Rechtsnachfolger über. Bei gemeinsamer Benutzung eines Gefäßes nach § 9 Abs. 3 (Nachbarschaftstonne) ist jeder der beiden Grundstückseigentümer je zur Hälfte Schuldner für die Gebühren des aufgestellten Abfallgefäßes.

(6) Die Gebühr wird als Gebühr für das Kalenderjahr durch schriftlichen Gebührenbescheid nach Anzahl, Größe und Abfuhrhäufigkeit der auf einem Grundstück aufgestellten Haus- oder Restabfallbehältnisse von der Gemeinde nach Maßgabe der Anlage I, die Bestandteil dieser Satzung ist, festgesetzt und erhoben. Der Gebührenbescheid kann auch für einen kürzeren Zeitraum als ein Jahr oder je Abfuhr erlassen werden. Der Gebührenschuldner hat bis zu der Bekanntgabe eines neuen Gebührenbescheides zu den bisherigen Fälligkeitstagen Vorauszahlungen unter Zugrundelegung der zuletzt festgesetzten Jahresgebühr zu entrichten.

(7) Die Jahresgebühr wird am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November jeden Jahres in gleichen Teilbeträgen fällig. Ist die Summe der Vorauszahlungen, die bis zur Bekanntgabe des neuen Gebührenbescheides zu entrichten waren, kleiner als die Gebühr, die sich nach dem Fälligkeitstag ergibt, so ist der Unterschiedsbetrag innerhalb eines Monats

nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu entrichten. Die Verpflichtung, rückständige Vorauszahlungen schon früher zu entrichten, bleibt unberührt.

Ist die Summe der Vorauszahlungen, die bis zur Bekanntgabe des neuen Gebührenbescheides entrichtet worden sind, größer als die Gebühr, die sich nach dem bekannt gegebenen Gebührenbescheid für die vorangegangenen Fälligkeitstage ergibt, so wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides durch Aufrechnung oder Zurückzahlung ausgeglichen. Diese Vorschriften über die Behandlung der Vorauszahlungen gelten entsprechend, wenn der Gebührenbescheid aufgehoben oder geändert wird.

(8) Über einen Gebührenerlass im Einzelfall entscheidet die festsetzende Gemeinde.

(9) Bei der Benutzung von Abfallsäcken gem. § 9 Abs. 1 ist Gebührenschuldner der Erwerber. Die Gebühr wird fällig beim Erwerb der Abfallsäcke.

(10) Bei der Inanspruchnahme von Sonderleistungen nach § 14 Abs. 6 und § 17 Abs. 2 ist die Gebühr durch den Antragsteller zu entrichten; die Gebühr wird am Abfuhrtag oder mit der Anmeldung zur Entsorgung fällig.

Die Zahlung der Gebühr für die Haushaltskühlgeräteentsorgung ist durch das Aufbringen einer Wertmarke auf dem bereitgestellten Gerät nachzuweisen.

(11) Abweichend von den Vorschriften nach Absatz 5 ist Schuldner für die Gebühr nach Anlage I Buchstabe c der Antragsteller. Abweichend von den Vorschriften des Absatzes 7 ist die Gebühr sofort fällig. Neben der Gebühr nach Anlage I Buchstabe e werden für den Transport (An-, und Abfahrt) und Reinigung der Gefäße durch die beauftragten Dritten Kosten berechnet.

(12) Schuldner für die Kostenerstattung nach § 9 Abs. 9 (Komposter) ist der Antragsteller. Abweichend von Absatz 7 ist die Gebühr sofort fällig.

VII. Duldungs- und Meldepflichten, Haftung

§ 22

Melde- und Auskunftspflicht

(1) Für die Durchführung der Abfallentsorgung hat der Verpflichtete nach § 5 dem EVS sowie den Gemeinden schriftlich mitzuteilen

- a) Entstehen, Vorliegen, Umfang und Beendigung der Anschluss- und Benutzungspflicht,
- b) Wechsel der Grundstückseigentümer unter Angabe des bisherigen und neuen Eigentümers.

(2) Der Verpflichtete nach § 5 hat Auskunft zu erteilen über

- a) Eigentumsverhältnis und die evtl. Änderungen in den Eigentumsverhältnissen,
- b) Grundstücke (Anzahl der Wohnungen, Anzahl der Mietparteien, Anzahl der Bewohner, Gewerbebetriebe, Büros usw.),
- c) Menge und Art der anfallenden Abfälle oder Wertstoffe und ihre bisherige Beseitigung oder Verwertung,
- d) die auf dem Grundstück aufgestellten Abfallgefäße und sonstige Sammeleinrichtungen.

(3) Die Angaben können durch den EVS überprüft werden. Der EVS ist berechtigt, die gemeldeten oder erhobenen Daten zu speichern.

(4) Der Anschlusspflichtige nach § 5 Abs. 2 hat das Aufstellen der zugelassenen Abfallbehältnisse sowie das Betreten des Grundstücks zum Zwecke des Einsammelns und zur Überwachung der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen durch den EVS oder beauftragte Dritte zu dulden.

§ 23 Haftung

(1) Die Verpflichteten nach § 5 haften für Schäden, die durch Nichtbeachtung dieser Satzung (vgl. § 10) entstehen. Sie haben den EVS auch von allen gegen ihn gerichteten Ansprüchen Dritter freizustellen.

(2) Unterbleibt die Abfuhr von Abfallbehältnissen aus Gründen, die der Verpflichtete infolge Nichtbeachtung der Vorschriften dieser Satzung zu vertreten hat, entfällt die Entsorgungspflicht. Die Abfuhr der Abfallbehältnisse erfolgt erst nach Beseitigung der Hindernisse am nächsten Entsorgungstag. Ansprüche, insbesondere auf Gebührenermäßigung, können hieraus nicht hergeleitet werden.

(3) Bei Einschränkung, Unterbrechung und Verspätung der Entsorgung aus Gründen, die der EVS oder die von ihm Beauftragten nicht zu vertreten haben, können die Verpflichteten nach § 5 keine Ansprüche herleiten.

VIII. Schlussbestimmungen

§ 24 Veröffentlichungen

Soweit nach dieser Satzung Bekanntmachungen durch den EVS vorgesehen sind, erfolgen diese im Amtsblatt des Saarlandes.

§ 25 In-Kraft-Treten

(1) Die Satzung tritt zum 01. Januar 2006 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über das Einsammeln und Befördern von Abfällen im Verbandsgebiet des Entsorgungsverbandes Saar vom 14.11.2000 (Amtsbl. S. 1310) außer Kraft.

Entsorgungsverband Saar
Saarbrücken, den 06. Dezember 2005

Karl Heinz Ecker
Geschäftsführer

Dr. Heribert Gisch
Geschäftsführer

Anlage I

Gebührenverzeichnis zu § 21 Benutzungsgebühr für die Hausabfallentsorgungseinrichtung der Satzung über das Einsammeln und Befördern von Abfällen im Verbandsgebiet des Entsorgungsverbandes Saar vom 06. Dezember 2005:

- a) Die Gebühr für Leistungen gem. § 21 Abs. 9 beträgt für einen Abfallsack € **4,00**
- b) Die Gebührensätze für die Leistungen gem. § 21 Abs. 1 betragen je Monat für
1. ein Abfallgefäß für Restabfall von 120 Liter Fassungsvermögen bei vierzehntäglicher einmaliger Leerung € **13,80**
 2. ein Abfallgefäß für Restabfall von 120 Liter Fassungsvermögen bei vierwöchentlicher einmaliger Leerung € **9,60**
 3. ein Abfallgefäß für Restabfall von 240 Liter Fassungsvermögen bei vierzehntäglicher einmaliger Leerung € **21,64**
 4. ein Abfallgefäß für Bioabfall von 120 Liter Fassungsvermögen bei vierzehntäglicher einmaliger Leerung € **2,84**
- c) Die Gebührensätze für die Leistungen gem. § 21 Abs. 1 betragen je Monat für
1. ein Abfallgefäß (Umleercontainer) von 770 Liter Fassungsvermögen
 - a) bei wöchentlich einmaliger Leerung € **140,92**
 - b) bei vierzehntäglicher Leerung € **79,55**
 2. ein vermietetes Abfallgefäß (Umleercontainer) von 1.100 Liter Fassungsvermögen
 - a) bei wöchentlich einmaliger Leerung € **201,15**
 - b) bei wöchentlich zweimaliger Leerung € **441,49**
 - c) bei wöchentlich dreimaliger Leerung € **648,32**
 - d) bei wöchentlich viermaliger Leerung € **939,82**
 - e) bei wöchentlich fünfmaliger Leerung € **1.071,08**
 - f) bei vierzehntäglicher Leerung € **109,66**
 3. bei einem dem Benutzer gehörenden Abfallgefäß (Umleercontainer) von 1.100 Liter Fassungsvermögen Gebühren nach Ziffer 2 abzüglich € **3,32**
 4. ein vermietetes Abfallgefäß (Umleercontainer) von über 1.100 Liter bis zu 3.300 Liter Fassungsvermögen
 - a) bei wöchentlich einmaliger Leerung € **596,05**
 - b) bei wöchentlich zweimaliger Leerung € **1.159,15**
 - c) bei wöchentlich dreimaliger Leerung € **1.722,82**
 - d) bei vierzehntäglicher Leerung € **325,59**
 5. ein vermietetes Abfallgefäß (Umleercontainer) von über 3.300 Liter bis zu 5.500 Liter Fassungsvermögen
 - a) bei wöchentlich einmaliger Leerung € **996,06**
 - b) bei wöchentlich zweimaliger Leerung € **1.972,83**

- | | | |
|--|---|-----------------|
| c) bei wöchentlich dreimaliger Leerung | € | 2.912,07 |
| d) bei vierzehntäglicher Leerung | € | 532,98 |

d) Die Gebühr beträgt je Entleerung nach § 9 Abs. 10 (Vereinsfeste) für ein

- | | | |
|--|---|---------------|
| 1. Abfallgefäß von 120 Liter Fassungsvermögen
je Entleerung | € | 7,83 |
| 2. Abfallgefäß von 240 Liter Fassungsvermögen
je Entleerung | € | 12,80 |
| 3. Abfallgefäß (Umleercontainer) von 770 Liter Fassungsvermögen
je Entleerung | € | 35,96 |
| 4. vermietetes Abfallgefäß (Umleercontainer) von 1.100 Liter
Fassungsvermögen je Entleerung | € | 51,35 |
| 5. vermietetes Abfallgefäß (Umleercontainer) von über 1.100 Liter
bis zu 3.300 Liter Fassungsvermögen je Entleerung | € | 152,55 |
| 6. vermietetes Abfallgefäß (Umleercontainer) von über 3.300 Liter
bis zu 5.500 Liter Fassungsvermögen je Entleerung | € | 254,56 |

- | | | |
|---|---|---------------|
| e) Die Zusatzgebühr für Leistungen auf Abruf nach § 14 Abs. 6 (Abfuhr
sperriger Abfälle) beträgt je Abfuhr und geschätztem Kubikmeter bzw.
Stück bereitgestellten Abfalls | € | 5,50 „ |
|---|---|---------------|

Anlage II

Einwohnergleichwerte werden gem. § 19 nach folgenden Regelungen festgestellt:

1)

Unternehmen/Institution	je Platz/ Beschäftigten/ Bett	Einwohnergleichwert
a) Krankenhäuser, Kliniken u. ähnl. Einrichtungen	je Platz	0,8 – 1,2
aa) Schulen, Kindergärten	je 10 Schüler/ Kinder	0,8 – 1,2
b) öffentl. Verwaltungen, Geldinstitute, Krankenkassen, Versicherungen, selbstständige Handels-, Industrie- u. Versicherungsvertreter	je 3 Beschäftigte	0,8 – 1,2
c) Speisewirtschaften, Imbissstuben	je Beschäftigten	3 - 5
d) Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaft konzessioniert sind, Eisdielen	je Beschäftigten	1 – 3
e) Beherbungsbetriebe	je 4 Betten	0,8 – 1,2
f) Lebensmitteleinzel- u. Großhandel	je Beschäftigten	1 – 3
g) sonstiger Einzel- u. Großhandel	je Beschäftigten	0,4 – 0,6
h) Industrie, Handwerk u. übrige Gewerbe	je Beschäftigten	0,4 – 0,6

2) Die Summe der Einwohnergleichwerte wird bei Teilwerten auf den vollen Einwohnergleichwert aufgerundet.

3) Beschäftigte im Sinne des § 19 b sind alle in einem Betrieb Tätige (z.B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte. Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt sind, werden bei der Veranlagung zur Hälfte (mit 5 Litern/je Woche) berücksichtigt.